

Die Rückberufung bedeutet gleichzeitig die Genehmigung zur Geschäftseröffnung. Eine Anmeldung bei der Handwerkskammer ist nicht nötig, da ja die Eintragung in die Handwerksrolle durch die Räumung nicht gelöscht worden ist. Während der Freimachung hat der Betrieb im Sinne der gewerberechtlichen Bestimmungen nicht geruht. Die Handwerkskarte hat nach wie vor Gültigkeit. Eine neue Handwerkskarte wird nicht ausgestellt.

Für die Rückkehr auf Einzelabruf werden rote Ausnahmeerlaubniskarten zum Betreten des frei gemachten Gebietes ausgegeben, für die Rückberufung der gesamten Bevölkerung besondere Heimkehrerausweise.

Die Erlaubnis zur Mitnahme von Familienangehörigen darf nur erteilt werden, wenn deren Versorgung und Unterbringung geregelt ist. Sie soll erlaubt werden, wenn die Mitnahme der Familienangehörigen zur Aufnahme des Betriebes

notwendig ist. Die Behörden setzen sich wegen der Zulassung der Rückkehr von Familienmitgliedern mit den Landräten (Oberbürgermeistern) in Verbindung. Die Zulassung der Rückkehr von Familienmitgliedern ist auf der Anforderung zur Rückkehr und der roten Ausnahmeerlaubnis zu vermerken.

Gewerbliche Unternehmungen haben für die Rückberufung von Gefolgschaftsmitgliedern das Arbeitsamt des Freimachungsgebietes um den Einzelabruf anzugehen und dabei die erforderliche Genehmigung des Reichskommissars für die Saarpfalz vorzulegen.

Meine Saarpfälzer Berufskameraden! Ich bin bei Euch in Eurem grenzenlosen Dank an unseren siegreichen Führer Adolf Hitler; ich grüße Euch nebst Euren Angehörigen und heiße Euch in unserer saarpfälzischen Heimat zu neuem Schaffen herzlich willkommen!

## Wann ist die Zustimmung des Arbeitsamtes zum Wechsel eines Arbeitsplatzes erforderlich? *Von Regierungsrat Günter Kraschinski*

### I. Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen

Eine Anfrage aus dem Leserkreise gibt mir Veranlassung, auf die Vorschriften über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels näher einzugehen.

Durch die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1685) wurde, von einigen Ausnahmen abgesehen, eine allgemeine Zustimmungspflicht zur Lösung von Arbeitsverhältnissen und zur Einstellung von Arbeitskräften sowie eine Meldepflicht für frei werdende Arbeitskräfte eingeführt. Diese Maßnahmen sollen den Arbeitsämtern die Möglichkeit geben, alle Vorgänge im Arbeitseinsatz zu erfassen und die Arbeitskräfte nach wehrwirtschaftlichen Erfordernissen zu lenken.

Nach § 1 der Verordnung dürfen Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrlingsverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Der Zustimmungspflicht zur Lösung von Arbeitsverhältnissen unterliegen also neben den Arbeitern, Angestellten, Lehrlingen, Volontären und Praktikanten auch die Betriebsführer. Als Betriebsführer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Haushaltungsvorstände. Demnach bedarf auch die Lösung von Arbeitsverhältnissen in der Hauswirtschaft der Zustimmung.

Die Verordnung findet auf alle Arbeitsverhältnisse Anwendung, also auch auf die, die zum Zwecke der Pflichtjahrsleistung eingegangen sind. Wenn der Arbeitsvertrag nicht von vornherein auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen war oder die Vertragsteile sich nicht über die Lösung des Arbeitsverhältnisses später einigen, kann auch bei Ablauf des Pflichtjahres nur eine Kündigung mit Zustimmung des Arbeitsamtes das Arbeitsverhältnis wirksam aufheben.

Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt der Kündigung nachträglich zustimmt. Ein Arbeitsverhältnis bleibt daher mit allen Rechten und Pflichten bestehen, wenn ohne Zustimmung des Arbeitsamtes gekündigt wurde, obgleich eine Zustimmung erforderlich war.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung gegeben sind, darf eine nachträgliche Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn die Umstände, die eine Kündigung erforderlich machen, erst so spät eingetreten sind, daß bei vorheriger Einholung der Zustimmung des Arbeitsamtes der Kündigungstermin verstrichen sein und dies den Vertragsteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses anstrebt, in unbilliger Weise belasten

würde. Dies kann besonders bei längeren Kündigungsfristen der Fall sein.

Die nachträgliche Zustimmung zur Kündigung ist zu versagen, wenn nicht binnen drei Tagen nach dem Tage der Kündigung der Antrag auf Zustimmung beim Arbeitsamt eingegangen ist. War der Antragsteller durch besondere Umstände, deren Vorliegen nach strengem Maßstab zu prüfen ist, verhindert, den Antrag alsbald einzureichen, so beginnt die Dreitagefrist nach Wegfall der Hinderungsgründe.

Die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung hat nicht die Bedeutung, daß mit ihr über die Berechtigung der Kündigung entschieden wird. Wenn Streit darüber besteht, ob überhaupt, oder ob zu einem bestimmten Zeitpunkt gekündigt werden konnte, so hat hierüber nicht das Arbeitsamt, sondern das Arbeitsgericht zu entscheiden.

Anträgen auf Zustimmung zur fristlosen Kündigung haben die Arbeitsämter grundsätzlich stattzugeben, insbesondere dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied im Anschluß an die bisherige Beschäftigung anderweit zweckvoll eingesetzt werden kann.

Gemäß § 2 der Verordnung bedarf es einer Zustimmung nicht,

1. wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind, weil unterstellt wird, daß ein arbeitseinsatzmäßiges Bedürfnis, dem Betriebe die Arbeitskraft zu erhalten, nicht vorliegt,
2. wenn der Betrieb stillgelegt werden muß,
3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrlingsverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

Ebenso bedarf es keiner Zustimmung, wenn Arbeitskräfte zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht oder der Arbeitsdienstpflicht ausscheiden, da in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes endet.

Durch die 1. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 6. September 1939 (RGBl. I, S. 1690) hat der Reichsarbeitsminister weiterhin bestimmt, daß es der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen nicht bedarf bei gelegentlichen Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

Die Bindung der Arbeitskräfte durch die Zustimmungspflicht ist gedacht, um Störungen im Wirtschaftsablauf zu vermeiden; die Lösung von Arbeitsverhältnissen, deren Fortbestand keine arbeitseinsatzmäßige Bedeutung hat oder unerwünscht ist, braucht nicht beschränkt zu werden.

(Schluß folgt)